

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, fraktionslos**

**Sachstand hinsichtlich eines Vorfalls an der Regionalen Schule  
„Herrmann Burmeister“ in Stralsund**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Am 21. März 2025 kam es in der Regionalen Schule „Herrmann Burmeister“ in Stralsund zu einem Vorfall. Der Nordkurier berichtet hierzu: „Am Freitag vergangener Woche kam es zu einem Polizeieinsatz in einer Stralsunder Schule. Dabei soll nach Angaben der Polizei auch ein Polizist leicht verletzt und auch vier Lehrer geschädigt worden sein. Erst jetzt wird der Fall richtig bekannt.“

1. Welchen Kenntnisstand besitzen die Landesregierung bzw. eine der ihr nachgeordneten Behörden über den geschilderten Vorfall sowie die etwaigen tatbegünstigenden Hintergründe des mutmaßlichen Täters sowie der Tatopfer?

Am 21. März 2025 kam es an der Regionalen Schule „Herrmann Burmeister“ in Stralsund zu einem Polizeieinsatz.

Ursächlich hierfür waren Vorkommnisse im Zusammenhang mit einem Schüler der Jahrgangsstufe 8. Der Schüler ist seit Ende Februar 2025 an der Regionalen Schule „Herrmann Burmeister“ und besuchte zuvor eine Schule in Hamburg.

Der Schüler verließ am 21. März 2025 kurz vor Stundenende das Klassenzimmer. Da der Schüler auf dem Schulflur laut Musik hörte, wurde er von einer Lehrkraft aufgefordert, dies zu unterlassen und die Musikbox auszuhändigen.

Dies verweigerte der Schüler und es kam zu einer Auseinandersetzung mit der Lehrkraft. In der Folge verständigte die Sekretärin die Polizei. Der Schüler wurde durch zwei Lehrkräfte auf den Schulhof begleitet. Dort kam es zu einer weiteren Auseinandersetzung, die durch die eintreffenden Polizeibeamten beendet wurde. Die insgesamt vier betroffenen Lehrkräfte wurden durch die Polizei angehört. Mit dieser Anhörung wurde durch die Lehrkräfte Strafanzeige erstattet.

Der Schüler ist bis zur Aufarbeitung des Vorfalls vom Unterricht suspendiert. Augenzeugen des Vorfalls und betroffene Lehrkräfte erhielten ein schulpsychologisches Unterstützungsangebot.

2. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund ähnlicher Vorfälle mit derselben mutmaßlichen Tätergruppe die Angemessenheit der Handlungspraxis der Regionalen Schule im Vorfeld des aktuellen Vorfalls?

Wer im Land Mecklenburg-Vorpommern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist nach § 41 des Schulgesetzes (SchulG M-V) schulpflichtig. Die Pflicht zum Schulbesuch besteht für neun Schuljahre. Schülerinnen und Schüler ohne pädagogische, sonderpädagogische und/oder besondere therapeutische Bedarfe werden nach Wechsel des Wohnortes in der Regel an der örtlich zuständigen Schule angemeldet und zeitnah beschult.

Bis zum Zeitpunkt des Vorfalls lagen der Schule über den betreffenden Schüler keine Kenntnisse über pädagogische, sonderpädagogische und/oder besondere therapeutische Bedarfe vor, die eine multiprofessionelle Beratung für eine geeignete Beschulung erforderten. Demzufolge erfolgte die Beschulung gemäß § 41 SchulG M-V.

3. Welche Sanktionsoptionen im Hinblick auf den mutmaßlichen Täter bestehen bzw. hätten bereits aufgrund deren Vorgeschichte ausgeübt werden können, um derartige Vorfälle, welche zu einer signifikanten Beeinträchtigung des Schulfriedens führen können, für die Zukunft weitgehend ausschließen zu können?

Der Regionalen Schule waren Auffälligkeiten und damit möglicherweise verbundene pädagogische, sonderpädagogische und/oder besondere therapeutische Bedarfe des Schülers nicht bekannt. Auftretendem Fehlverhalten während der Beschulung wird mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend § 60 f. SchulG M-V begegnet. Erziehungsmaßnahmen gemäß § 60 SchulG M-V finden Anwendung, um Einsicht in Fehlverhalten herzustellen und dienen nach Möglichkeit der unmittelbaren Wiedergutmachung. Soweit Maßnahmen nach § 60 SchulG M-V nicht zu einer Konfliktlösung führen oder um einer Gefahr für andere Schülerinnen und Schüler zu begegnen, können in den Sekundarbereichen I und II unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 60a SchulG M-V getroffen werden.

Werden der aufnehmenden Schule bereits vor Beginn der Beschulung Informationen zu pädagogischen, sonderpädagogischen und/oder therapeutischen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler durch die abgebende Behörde übermittelt, veranlasst die Schulleiterin/der Schulleiter die unmittelbare Kontaktaufnahme mit der zuständigen Schulrätin/dem zuständigen Schulrat, dem Team des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie, der Schulrätin für Inklusion sowie ggf. mit der Kollegin der Servicestelle Inklusion. Eine multiprofessionelle Fallberatung ist die Folge und ein geeignetes Beschulungsangebot wird unterbreitet und vorbereitet.